



Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines / einer

☐ Grabmals ☐ Liegeplatte ☐ Grabeinfassung

Antragsteller / Nutzungsberechtigter

Name, Vorname	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	

Verstorbener

Name, Vorname	
Sterbetag	

Friedhof

Delligsen	☐
Grünenplan	☐
Kaierde	☐
Hohenbüchen	☐
Ammensen	☐
Varrigsen	☐

Grabstätte

Einzelgrab	☐	Urnengrab	☐
Doppelgrab	☐	Baumgrab	☐
Rasenreihengrab	☐		
Rasenmehrfachgrab	☐		
Kindergrab	☐		

Gedenkzeichen

Material	
Farbe	
Art der Inschrift	
Wortlaut	

Bearbeitung

Vorderansicht	
Seitenansicht	
Rückansicht	

Maße des Gedenkzeichens

Breite		cm
Höhe		cm
Stärke		cm
Durchmesser		cm

Maße der Einfassung

Breite		cm
Länge		cm

Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1:10 oder ein Foto beizufügen.

Gem. § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen in der z.Zt. gültigen Fassung bedarf jede Errichtung von Gedenkzeichen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung. Die Erlaubniserteilung ist gebührenpflichtig.

Gem. § 23 Abs. 1 ist jede Grabstätte nach den Vorschriften der §§ 24, 25 und 26 so zu gestalten, dass der Zweck des Friedhofes sowie die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. § 29 Abs. 1 gilt entsprechend.

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

☐

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

☐

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat, dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

☐

Ort, Datum

Unterschrift
Antragsteller / Nutzungsberechtigter

Firmenstempel, Unterschrift Steinmetz